

Dieser Arbeitsplan muß mindestens die planmäßige Durchführung folgender Aufgaben enthalten:

- a) Feststellung und organisierte Einsammlung der Abfälle von Küchen der privaten Haushalte, Gastwirtschaften, Krankenhäuser, Werkküchen usw.
- b) Feststellung und organisierte Einsammlung der in Betrieben der Lebensmittelindustrie anfallenden und als Futtermittel verwendbaren Abfälle, sofern sie nicht durch den Zentralen Kraftfutterfonds erfaßt werden.

Die Räte der Kreise und Städte sind berechtigt, diese Abfälle an die vorhandenen Schweinemästereien abzu disponieren.

- c) Förderung der Neueinrichtung von gewerblichen oder örtlichen Mästereien der Städte und Gemeinden zur Verwertung der als Futtermittel verwendbaren Abfälle.

(2) Mit der Durchführung der im Arbeitsplan festgelegten Aufgaben sind vom Rat des Kreises bestimmte Mitarbeiter zu beauftragen.

(3) Alle bisher anderweitig genutzten Einrichtungen der Schweinemästereien sind von den Räten der Kreise und Städte weitestgehend ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuzuführen.

(4) Die Neueinrichtung und Erweiterung von Schweinemästereien der Städte und Gemeinden sind von den Räten der Kreise und Städte in jeder möglichen Weise zu fördern.

(5) Das zur Erweiterung von Schweinemästereien, zum Ausbau von bereits vorhandenen Stallungen und zum Bau von Schweinehütten auf dem volkseigenen Sektor notwendige Material ist aus den Kontingenten der Räte der Bezirke bereitzustellen. Dabei sind vorwiegend Materialien aus inneren und örtlichen Reserven zu verwenden. Der Neubau von Schweineställen (außer Schweinehütten) darf aus diesem Material nicht vorgenommen werden. <sup>IV.</sup>

#### IV.

Preis- und Zahlungsbedingungen

##### § 10

(1) Zur Ablieferung gebrachte Schweine auf Grund von Sonderverträgen gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmung sind wie folgt zu bezahlen:

- a) Schweine mit dem Mindestabnahmegewicht | von 115 kg zum zweifachen Erzeugerpreis,
- b) Schweine im Abnahmegewicht von 100,5 kg bis 114,5 kg zum IV2fachen Erzeugerpreis,
- c) Schweine im Abnahmegewicht bis 100 kg zum geltenden Erzeugerpreis.

Sonst gelten für die auf Grund von abgeschlossenen Mastverträgen zur Ablieferung gebrachten Schweine die Preise und die Zahlungsbedingungen, wie sie

in § 13 der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 (GBl. S. 1088) festgesetzt sind.

(2) Die besonderen betrieblichen Umstände sind durch eine Bescheinigung des zuständigen Erfassungskontrolleurs des Rates des Kreises nachzuweisen. Wird dieser Nachweis bei der Ablieferung der Schweine nicht geführt, ist für die Schweine, welche das Mindestabnahmegewicht von 130 kg bzw. 115 kg bei Sonderverträgen nicht erreicht haben, nur der einfache Erzeugerpreis zu zahlen.

(3) Bei der Abrechnung mit den Mästern wird der erhöhte Erzeugerpreis nur für das aufgemästete Gewicht gezahlt. Für das zur Mast übernommene Gewicht, welches auf dem Mastvertrag vermerkt ist und für die nicht als ganze Schweine einbehaltenen Naturalprämien wird der einfache Erzeugerpreis gezahlt.

(4) Bei der Abnahme entstehende Unkosten gehen zu Lasten des VEAB.

(5) Bei der Ablieferung von Schweinen aus abgeschlossenen Schweinemastverträgen gilt der Tag der Abnahme auf der Schlachtvihsammelstelle als Abnahmetag.

(6) Der Erzeugerpreis regelt sich nach der Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt — (GBl. S. 289).

(7) Werden die Schweine nicht zu den vertraglich festgelegten Ablieferungsterminen, sondern später geliefert, reduziert sich der zu zahlende Erzeugerpreis um 25%.

#### V.

Berichterstattung und Kontrolle

##### § 11

(1) Einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der abgeschlossenen Schweinemastverträge hat der VEAB die Mäster schriftlich auf das Fälligwerden der Verträge hinzuweisen.

(2) Der VEAB hat dem Rat des Kreises innerhalb 10 Tagen zu berichten, wenn ein Mäster trotz schriftlicher Aufforderung seinen Mastvertrag nicht termingemäß erfüllt. Der Rat des Kreises hat daraufhin unverzüglich die für die Realisierung notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

##### § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. A.: Schneiderheinze  
Hauptabteilungsleiter